

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 22. April 2009

622. Bericht des Regierungsrates zu den Erklärungen des Kantonsrates zum Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF)

Gemäss § 13 Abs. 2 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG) kann der Kantonsrat Erklärungen zum KEF beschliessen. Der Regierungsrat setzt diese im nächsten KEF um. Kann oder will er eine Erklärung nicht umsetzen, so hat er dies dem Kantonsrat innerhalb von drei Monaten nach dessen Beschlussfassung schriftlich zu begründen (§ 13 Abs. 2 CRG).

An seiner Sitzung vom 26./27. Januar 2009 hat der Kantonsrat folgende KEF-Erklärungen überwiesen:

Nr.	Titel	Direktion	Erstunterzeichner/in
3	Fachstelle für Integrationsfragen	Jl	Kommission für Staat und Gemeinden
4	Einführung biometrischer Pass und ID	DS	Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit
6	Führung einer vierten Aspirantenklasse ab 2010 zur Annäherung an den Soll- Bestand	DS	Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit
10	Jährliche Saldoverbesserung der konsolidierten Rechnung ab dem Jahr 2010	FD	Finanzkommission
14	Rotationsgewinne	FD	Kommission für Staat und Gemeinden
25	Neuer Entwicklungsschwerpunkt E6	Bl	Kommission für Bildung und Kultur

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zu den vom Kantonsrat überwiesenen KEF-Erklärungen wird wie folgt Stellung genommen:

Der Regierungsrat ist bereit, die KEF-Erklärungen Nr. 6 und 25 umzusetzen. Die KEF-Erklärungen Nr. 3, 4, 10 und 14 hingegen kann oder will der Regierungsrat aus nachfolgenden Gründen nicht umsetzen:

Nr. 3 Fachstelle für Integrationsfragen

Auf die starke Ausdehnung der Integrationstätigkeit ist zu verzichten. Der Minus-Saldo ist für die kommenden Jahre auf der Höhe des Budgets 2008 zu belassen (-1,2 Mio. Franken).

Stellungnahme des Regierungsrates

Bei der geplanten Erhöhung des Budgets für die Integrationsförderung im Kanton Zürich handelt es sich um einen ausgewiesenen Nachholbedarf, damit die gesetzlichen Verpflichtungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG Art. 53) betreffend Integration der Zuziehenden und Information der Gesamtbevölkerung wahrgenommen und effizient gesteuert werden können. Zudem sind die Mittel notwendig, um die vorgesehenen Massnahmen im Bereich der Integrationsförderung zur Erreichung der Legislaturziele 13, 13.1 und 13.7 umsetzen zu können. Die zusätzlich bereitzustellenden Mittel sind insbesondere für die Kampagne «Aller Anfang ist Begegnung» der Nordwestschweizer Kantone (vgl. Legislaturziel 13.1) sowie für Projekte zur Frühintegration und Sprachförderung vorgesehen.

Die Integrationsförderung ist eine notwendige Investition, um das Bildungs- und Wertschöpfungspotenzial der Zuziehenden und ihrer Kinder zum Nutzen der ganzen Gesellschaft zu entfalten und sozialen Problemen und Integrationsdefiziten vorzubeugen. Der gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Nutzen dieser Investitionen ist erheblich, deshalb investieren andere Kantone, wie zum Beispiel die Kantone Basel-Stadt oder Neuenburg bezogen auf ihre Bevölkerungszahl wesentlich grössere Summen in die Integration als bisher der Kanton Zürich. Die kantonalen Investitionen rufen Drittmittel vom Bund (mehr als 1,5 Mio. Franken) sowie von Gemeinden und Stiftungen hervor, wodurch sich eine mehrfach verstärkte Wirkung der Massnahmen in der konkreten Umsetzung ergibt.

Die geplanten Projekte und Massnahmen zur raschen Integration der Zuziehenden und bereits ansässigen ausländischen Bevölkerung sind jetzt notwendig und können nicht auf den derzeit ohnehin nicht festlegbaren Zeitpunkt der Inkraftsetzung eines kantonalen Integrationsgesetzes verschoben werden. Die Wirksamkeit und damit auch die Wirtschaftlichkeit der Integrationstätigkeit hängen stark vom richtigen Zeitpunkt der Massnahmen ab. Das Prinzip heisst dabei «Je früher, desto effizienter und effektiver». Es gilt bei Personen mit Integrationsbedarf möglichst früh mit dem Spracherwerb und weiteren Massnahmen zu beginnen und teuren Fehlentwicklungen vorzubeugen. Grosser Handlungsbedarf besteht derzeit bei bereits hier anwesenden Ausländerinnen und Ausländern mit fehlenden finanziellen Mitteln und sogenannter «Bildungsferne». Diese Personen haben ein überdurchschnittliches Risiko arbeitslos oder sozialhilfeabhängig zu werden und die Vorbereitung ihrer Kinder auf die Schule zu vernachlässigen. Integrationsmassnahmen verringern dieses Risiko. Gemessen an den Folgekosten des

sozialen Abstiegs oder einer gescheiterten Schulkarriere sind Integrationsmassnahmen kostengünstig. Gerade in der jetzigen Rezession ist es dringend, Hilfskräfte und Personen mit geringer Bildung durch Bildungsangebote und Stützkurse zu integrieren und beruflich abzusichern. Integration wirkt auch präventiv gegen Gewalt und Delinquenz.

Integrationsförderung ist wegen den tatsächlichen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen heute dringend notwendig. Die laufenden gesetzgeberischen Arbeiten sollen dazu dienen, die Integrationsförderung zu einem späteren Zeitpunkt im Kanton auf eine spezifische kantonale gesetzliche Grundlage zu stellen.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Umsetzung dieser KEF-Erklärung ab.

Nr. 4 Einführung biometrischer Pass und ID

Streichung von E4 Einführung/Umsetzung biometrischer Dateien in Identitätskarten.

Stellungnahme des Regierungsrates

Gestützt auf internationale Vorgaben (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes) hat die Schweiz ab 1. März 2010 flächendeckend Schweizerpässe und Reisedokumente für Ausländerinnen und Ausländer mit biometrischen Daten einzuführen. Dazu hat der Bundesgesetzgeber am 13. Juni 2008 als Rechtsgrundlage im Bundesrecht eine Revision des Ausweisgesetzes verabschiedet. Gegen diese Gesetzesänderung wurde das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung über die Gesetzesänderung findet am 17. Mai 2009 statt.

Das geänderte Ausweisgesetz schafft auch die rechtlichen Grundlagen für die Einführung von Identitätskarten mit biometrischen Daten. Ob und wann diese eingeführt werden, ist entgegen der ursprünglichen Annahme im Rahmen der KEF-Erstellung aber noch offen. Hingegen sind die Verfahren zur Ausstellung der Pässe und der Identitätskarten gemäss Vorgabe im Ausweisgesetz des Bundes spätestens zwei Jahre nach der flächendeckenden Einführung biometrischer Pässe zusammenzulegen. Dies bedeutet, dass zusätzlich zu den biometrischen Pässen spätestens ab 1. März 2012 auch die Identitätskarten auf den kantonalen Erfassungszentren ausgestellt werden müssen. Die Umsetzung dieser Vorgabe ist mit entsprechenden finanziellen Auswirkungen für den Kanton verbunden.

Vorbehältlich des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 17. Mai 2009 ist in diesem Sinn am inhaltlichen Grundgehalt des Entwicklungsschwerpunktes E4 festzuhalten, wonach zwei Jahre nach der flächen-

deckenden Einführung der biometrischen Pässe auch die Identitätskarten auf den Erfassungszentren des Kantons auszustellen sind. Hingegen wird der Entwicklungsschwerpunkt wie folgt neu formuliert: «Zusammenlegung der Verfahren zur Ausstellung von biometrischen Pässen und von Identitätskarten.»

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Umsetzung dieser KEF-Erklärung ab.

Nr. 10 Jährliche Saldoverbesserung der konsolidierten Rechnung 2010

Damit in der konsolidierten Rechnung ab dem Jahr 2010 jeweils eine jährliche Saldoverbesserung gegenüber dem vorliegenden KEF von über 120 Mio. Franken geplant werden kann, bitten wir den Regierungsrat aufzulisten, welche Auswirkungen sich mit einem solchen Ziel, pro Globalbudget, auch in Franken, ergeben.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Die KEF-Erklärung erweckt den Anschein, der Kantonsrat plane und benötige dafür Planungsgrundlagen. Dies widerspricht der Funktion des KEF als Planungsinstrument des Regierungsrates (vgl. § 13 Abs. 1 CRG). Mit einer KEF-Erklärung kann der Kantonsrat Vorstellungen einbringen, was der Regierungsrat in seiner Planung umsetzen soll.

Die Staatssteuererträge im 2009 sind aufgrund der neuesten Szenarienrechnungen mit grosser Wahrscheinlichkeit zu hoch budgetiert. Die Erträge könnten demnach um 200–300 Mio. Franken unter dem Budget 2009 bleiben. Angesichts des schwierigen konjunkturellen Umfeldes ist es zurzeit kaum vorstellbar, dass diese Mindereinnahmen im 2009 in den Folgejahren 2010 und 2011 wettgemacht werden können. Der Saldo müsste also nicht nur um 120 Mio. Franken, sondern um 300–400 Mio. Franken verbessert werden, um die geforderte Saldoverbesserung gegenüber dem KEF vom 10. September 2008 zu erreichen. Verbesserungen in diesem Umfang aber lassen sich in einem Planungs- und Budgetprozess nicht umsetzen.

Deshalb lehnt der Regierungsrat die Umsetzung der Erklärung im KEF 2010–2013 ab. Er wird alles daran setzen, um im anstehenden Planungsprozess für den KEF 2010–2013 einen ausgewogenen Weg zwischen Haushaltsausgleich und Konjunkturverträglichkeit zu finden.

Nr. 14 Rotationsgewinne

Für individuelle Lohnerhöhungen (Beförderungs- oder Leistungsbezogen) sowie Stufenanstiege sind keine Beträge zulasten des Rotationsgewinns einzustellen.

Stellungnahme des Regierungsrates

Die Vorgaben zur Lohnentwicklung werden unabhängig von den anfallenden Rotationsgewinnen festgelegt. Der Personalaufwand, also der Lohnaufwand und die Lohnnebenkosten, entwickelt sich gemäss den festgelegten Vorgaben zur Lohnentwicklung abzüglich der anfallenden Rotationsgewinne. Bei der Budgetierung wird diesem Umstand Rechnung getragen, indem die Vorgaben zur Lohnentwicklung nicht vollumfänglich, sondern verringert um erfahrungsgemäss anfallende Rotationsgewinne budgetiert werden. Durch dieses Vorgehen wird vermieden, dass mehr Mittel als tatsächlich benötigt budgetiert werden und der Staatshaushalt unnötigerweise belastet wird. Die Gemeinden, die dem kantonalen Personalrecht unterstellt sind, sollen so budgetieren, dass sie die Vorgaben zur Lohnentwicklung umsetzen können. Die Praxis, einen Teil der Rotationsgewinne für die Lohnentwicklung zu verwenden, soll beibehalten werden.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Umsetzung dieser KEF-Erklärung ab.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi